

GRI 306: ABWASSER UND ABFALL
2016

GRI
306

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
GRI 306: Abwasser und Abfall	5
1. Angaben zum Managementansatz	5
2. Themenspezifische Angaben	6
Angabe 306-1 Abwassereinleitung nach Qualität und Einleitungsort	6
Angabe 306-2 Abfall nach Art und Entsorgungsmethode	7
Angabe 306-3 Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen	9
Angabe 306-4 Transport von gefährlichem Abfall	10
Angabe 306-5 Von Abwassereinleitung und/oder Oberflächenabfluss betroffene Gewässer	11
Referenzen	12

Über diesen Standard

Verantwortlichkeit	Dieser Standard wird vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Fragen oder Anmerkungen zu den GRI-Standards richten Sie bitte zur Berücksichtigung durch das GSSB an standards@globalreporting.org .
Scope	<i>GRI 306: Abwasser und Abfall</i> enthält die Pflichtenforderungen an die Berichterstattung zum Thema Abwasser und Abfall. Dieser GRI-Standard kann von Organisationen jedweder Größe, Art, Branche oder geografischer Lage angewandt werden, die ihre Auswirkungen bezüglich dieses Themas offenlegen möchten.
Normative Referenzen	Dieser Standard ist zusammen mit den aktuellsten Fassungen der folgenden Dokumente anzuwenden. GRI 101: Grundlagen GRI 103: Managementansatz Glossar der GRI-Standards In diesem Standard sind die im Glossar definierten Begriffe <u>unterstrichen</u> .
Datum des Inkrafttretens	Dieser Standard gilt für am oder nach dem 1. Juli 2018 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente. Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Anwendung.

Hinweis: In diesem Dokument sind Hyperlinks zu anderen Standards enthalten. In den meisten Browsern werden mit „Strg“ + Klick externe Links in einem neuen Browserfenster angezeigt. Nach Anklicken des Links können Sie mit „Alt“ + linker Pfeil wieder zur vorherigen Ansicht zurückkehren.

Einführung

A. Übersicht

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Diese GRI-Standards wurden entwickelt, um Organisationen Leitlinien für die Erstellung von Berichten zu ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen an die Hand zu geben.

Die GRI-Standards bestehen aus einem Satz mehrerer, miteinander in Beziehung stehender modular aufgebauter Standards. Der vollständige Satz der GRI-Standards steht unter www.globalreporting.org/standards/ zum Download bereit.

Es gibt drei universelle Standards, die für jede Organisation gelten, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt:

GRI 101: Grundlagen

GRI 102: Allgemeine Angaben

GRI 103: Managementansatz

GRI 101: Grundlagen ist das Ausgangsdokument bei der Anwendung der GRI-Standards. Es enthält grundlegende Informationen zur Anwendung und Bezugnahme auf die Standards.

Danach wählt die Organisation die entsprechenden themenspezifischen GRI-Standards für die Berichterstattung zu ihren wesentlichen Themen aus. Diese Standards sind in drei Reihen unterteilt: 200er-Reihe (ökonomische Themen), 300er-Reihe (ökologische Themen) und 400er-Reihe (soziale Themen).

In jedem themenspezifischen Standard sind Angaben enthalten, die sich auf das jeweilige spezielle Thema beziehen, und es ist erforderlich, dass diese themenspezifischen Standards zusammen mit dem Standard *GRI 103: Managementansatz*, der für die Offenlegung des Managementansatzes für das Thema verwendet wird, Anwendung finden.

GRI 306: Abwasser und Abfall ist ein themenspezifischer GRI-Standard der 300er-Reihe (ökologische Themen).

B. Anwendung der GRI-Standards und Abgabe von Erklärungen

Für die Anwendung der GRI-Standards stehen zwei grundlegende Ansätze zur Verfügung: Für jede dieser zwei Anwendungsarten der GRI-Standards gibt es eine entsprechende Erklärung bzw. Anwendungserklärung, mit der die Organisation ihre veröffentlichten Dokumente versehen muss.

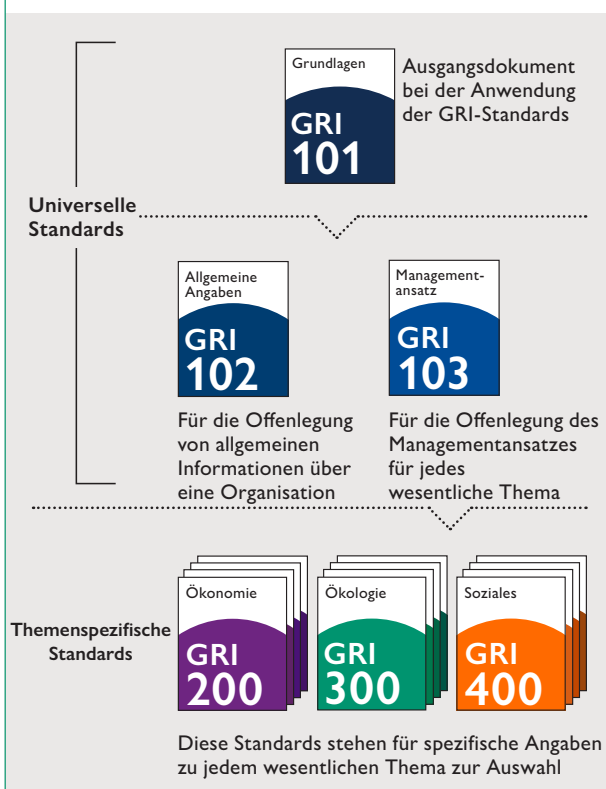
1. Die GRI-Standards können bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards einzeln oder in ihrer Gesamtheit angewandt werden. Je nach Umfang der in einem Bericht enthaltenen Angaben stehen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zwei Optionen zur Verfügung („Kern“ und „Umfassend“).

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, wendet diesen Standard, *GRI 306: Abwasser und Abfall*, an, wenn dies eines der wesentlichen Themen der Organisation ist.

2. Ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon können auch zur Offenlegung spezifischer Informationen angewandt werden, ohne dass dabei ein Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt wird. Alle veröffentlichten Dokumente, auf denen die GRI-Standards in dieser Art angewandt werden, müssen mit einer „Angabe über die selektive Anwendung der GRI-Standards“ versehen sein.

Weitere Informationen zur korrekten Anwendung der GRI-Standards und zu den jeweiligen Erklärungen, mit der Organisationen ihre veröffentlichten Dokumente versehen müssen, finden Sie in [Abschnitt 3 des Standards GRI 101: Grundlagen](#).

Abbildung 1
Überblick über die einzelnen GRI-Standards



C. Pflichtenforderungen, Empfehlungen und weiterführende Anleitungen

Die GRI-Standards beinhalten Folgendes:

Pflichtenforderungen. Hierbei handelt es sich um verbindliche Anweisungen. Pflichtenforderungen werden im Text **fett** hervorgehoben und in Verbindung mit „muss/müssen“ angezeigt. Pflichtenforderungen sind im Zusammenhang mit Empfehlungen und weiterführenden Anleitungen zu lesen. Im Gegensatz zu Pflichtenforderungen müssen Organisationen jedoch Empfehlungen und weiterführende Anleitungen nicht befolgen, um erklären zu können, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den Standards erstellt worden ist.

Empfehlungen. Hierbei geht es um Fälle, in denen zu einer bestimmten Vorgehensweise ermutigt wird, die jedoch nicht verpflichtend ist. Empfehlungen sind im Text durch die Wörter „sollte/sollten“ gekennzeichnet.

Weiterführende Anleitungen. Diese Abschnitte umfassen Hintergrundinformationen, Erläuterungen und Beispiele, damit eine Organisation ein besseres Verständnis der Pflichtenforderungen erlangen kann.

Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, dann ist sie dazu verpflichtet, allen anwendbaren Pflichtenforderungen Genüge zu leisten. Für weitere Informationen siehe [GRI 101: Grundlagen](#).

D. Hintergrund und Kontext

Im Kontext der GRI-Standards bezieht sich die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit auf die Auswirkungen einer Organisation auf die belebte und un belebte Natur, einschließlich Land, Luft, Wasser und Ökosysteme.

GRI 306 behandelt das Thema Abwasser und Abfall. Dies umfasst Abwassereinleitungen; die Erzeugung, Behandlung und Entsorgung von Abfall und den Austritt von Chemikalien, Öl, Brennstoffen und anderen Substanzen.

Die Auswirkungen von Abwassereinleitungen variieren in Abhängigkeit von der Menge und Qualität des Abwassers sowie dem Einleitungsort. Die unkontrollierte Einleitung von Abwässern, die stark mit Chemikalien oder Nährstoffen (vor allem Stickstoff, Phosphor oder Kalium) belastet sind, kann aquatische Lebensräume, die Qualität des verfügbaren Wasserangebots und das Verhältnis einer Organisation zu den Gemeinschaften und anderen Wassernutzern beeinträchtigen.

Die Erzeugung, Behandlung und Entsorgung von Abfall – einschließlich von unsachgemäßem Transport – kann ebenfalls eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Abfall in Länder transportiert wird, die nicht über die erforderliche Infrastruktur und entsprechenden Bestimmungen für den Umgang mit diesem Abfall verfügen.

Der Austritt von Chemikalien, Öl, Brennstoffen und anderen Substanzen kann sich potenziell auf Boden, Wasser, Luft, die Biodiversität und die menschliche Gesundheit auswirken.

Diese Konzepte werden vom Basler Übereinkommen und der Ramsar-Konvention sowie in den Hauptinstrumenten der International Maritime Organization behandelt: siehe [Referenzen](#).

Die Angaben in diesem Standard können Informationen zu den Auswirkungen einer Organisation bezüglich des Abwassers und Abfalls sowie zu ihrem Umgang mit diesen Auswirkungen umfassen.

GRI 306: Abwasser und Abfall

In diesem Standard sind Angaben zum Managementansatz sowie themenspezifische Angaben enthalten. Diese sind im Standard wie folgt angeordnet:

- Angaben zum Managementansatz (dieser Abschnitt verweist auf *GRI 103*)
- Angabe 306-1 Abwassereinleitung nach Qualität und Einleitungsort
- Angabe 306-2 Abfall nach Art und Entsorgungsmethode
- Angabe 306-3 Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen
- Angabe 306-4 Transport von gefährlichem Abfall
- Angabe 306-5 Von Abwassereinleitung und/oder Oberflächenabfluss betroffene Gewässer

1. Angaben zum Managementansatz

Mit den Angaben zum Managementansatz erhält der Leser einen Einblick in die Art und Weise, wie eine Organisation mit einem wesentlichen Thema, den damit verbundenen Auswirkungen und den vertretbaren Erwartungen und Interessen der Stakeholder umgeht. Organisationen, die erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, müssen ihren Managementansatz für jedes wesentliche Thema offenlegen sowie die themenspezifischen Angaben für diese Themen in ihren Bericht aufnehmen.

Aus diesem Grund ist dieser themenspezifische Standard für eine Anwendung zusammen mit dem Standard *GRI 103: Managementansatz* bestimmt, damit die Auswirkungen der jeweiligen Organisation vollständig offengelegt werden. In *GRI 103* ist aufgeführt, wie der Managementansatz offenzulegen ist und welche Angaben zu machen sind.

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

- 1.1 Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz in Bezug auf Abwasser und Abfall unter Anwendung des Standards *GRI 103: Managementansatz* offenlegen.**

Weiterführende Anleitungen

Bei der Offenlegung ihres Managementansatzes in Bezug auf Abwasser und Abfall kann die berichtende Organisation außerdem die Aufwendungen zu den folgenden Punkten offenlegen:

- Abfallbehandlung und -entsorgung;
- Sanierungskosten, einschließlich der Kosten für die Sanierung nach einem Austritt schädlicher Substanzen, der unter [Angabe 306-3](#) spezifiziert ist.

2. Themenspezifische Angaben

Angabe 306-1

Abwassereinleitung nach Qualität und Einleitungsort

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtvolumen der geplanten und ungeplanten Abwassereinleitungen nach:
 - i. Einleitungsort;
 - ii. Wasserqualität, einschließlich Behandlungsverfahren;
 - iii. ob das Wasser von einer anderen Organisation wiederverwendet wurde.
- b. verwendete Standards, Methodiken und Annahmen.

Angabe
306-1

2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-1 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.1.1 gesammeltes Regenwasser und Haushaltsabwasser aus dem Volumen der geplanten und ungeplanten Abwassereinleitungen ausklammern;
- 2.1.2 wenn die Organisation nicht über einen Wasserzähler zur Messung der Abwassereinleitungen verfügt, das Volumen geplanter und ungeplanter Abwassereinleitungen schätzen, indem sie das ungefähre Volumen des am Standort verbrauchten Wassers vom Volumen der Wasserentnahme abzieht, wie in [Angabe 303-1](#) in *GRI 303: Wasser* spezifiziert.

Empfehlungen für die Berichterstattung

2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

- 2.2.1 wenn sie Abwasser oder Prozesswasser einleitet, die Wasserqualität in Bezug auf das Gesamtabwasservolumen unter Verwendung von Standardabwasserparametern wie z. B. biochemischem Sauerstoffbedarf (BSB) oder Gesamtschwebstoffen (Total Suspended Solids, TSS) angeben;
- 2.2.2 Parameter auswählen, die mit denen übereinstimmen, die in der Branche der Organisation verwendet werden.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-1

Im Rahmen dieses Standards umfasst „Abwassereinleitung“ Abwässer, die während des Berichtszeitraums eingeleitet wurden. Diese Abwässer können in unterirdische Gewässer, Oberflächengewässer und Abwasserkanäle, die in Flüsse, Meere, Seen, Feuchtgebiete, Aufbereitungsanlagen und ins Grundwasser münden, eingeleitet werden, und zwar entweder:

- an einem definierten Einleitungsort (Einleitung aus einer punktuellen Quelle);
- über Land in zerstreuter und unbestimmter Weise (Einleitung aus diffusen Quellen);
- als von der Organisation per Lkw abtransportiertes Abwasser.

Die Einleitung von gesammeltem Regenwasser und Haushaltsabwasser wird nicht als Abwassereinleitung angesehen.

Weiterführende Anleitungen für Klausel 2.2

Die jeweilige Wahl der Wasserqualitätsparameter kann in Abhängigkeit von den Produkten, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten einer Organisation variieren.

Die Messgrößen für die Wasserqualität können je nach nationalen oder regionalen Bestimmungen unterschiedlich sein.

Angabe 306-2

Abfall nach Art und Entsorgungsmethode

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtgewicht des gefährlichen Abfalls, gegebenenfalls mit einer Aufschlüsselung nach folgenden Entsorgungsverfahren:
 - i. Wiederverwendung
 - ii. Recycling
 - iii. Kompostierung
 - iv. Rückgewinnung, einschließlich Energierückgewinnung
 - v. Müllverbrennung (Massenverbrennung)
 - vi. Salzwasserversenkung
 - vii. Mülldeponie
 - viii. Lagerung am Standort
 - ix. Sonstige (von der Organisation anzugeben)
- b. Gesamtgewicht ungefährlicher Abfälle, gegebenenfalls mit einer Aufschlüsselung nach folgenden Entsorgungsverfahren:
 - i. Wiederverwendung
 - ii. Recycling
 - iii. Kompostierung
 - iv. Rückgewinnung, einschließlich Energierückgewinnung
 - v. Müllverbrennung (Massenverbrennung)
 - vi. Salzwasserversenkung
 - vii. Mülldeponie
 - viii. Lagerung am Standort
 - ix. Sonstige (von der Organisation anzugeben)
- c. wie die Abfallentsorgungsmethode bestimmt wurde:
 - i. direkt von der Organisation entsorgt oder anderweitig direkt bestätigt
 - ii. vom Entsorgungsdienstleister zur Verfügung gestellte Informationen
 - iii. organisatorische Standardmethoden des Entsorgungsdienstleisters

Angabe
306-2

- 2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-2 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:
 - 2.3.1 gefährlichen Abfall am Entstehungsort gemäß der nationalen Gesetzgebung ermitteln;
 - 2.3.2 ungefährliches Abwasser aus der Berechnung des ungefährlichen Abfalls ausschließen;
 - 2.3.3 wenn keine Daten zum Gewicht verfügbar sind, das Gewicht anhand von verfügbaren Informationen zur Abfalldichte und zum Volumen des eingesammelten Abfalls, Massenbilanzen oder ähnlichen Informationen berechnen.

Angabe 306-2

Fortsetzung

Weiterführende Anleitungen*Hintergrundinformationen*

Informationen zu den Abfallentsorgungsmethoden zeigen, inwieweit eine Organisation ein Gleichgewicht zwischen den Entsorgungsmöglichkeiten und deren verschiedenen Umweltauswirkungen herstellen konnte. Mülldeponien und Recycling haben beispielsweise sehr unterschiedliche Umweltauswirkungen und Nachwirkungen. Die meisten Strategien zur Abfallminimierung geben Wiederverwendung, Recycling und dann Rückgewinnung gegenüber anderen Entsorgungsoptionen den Vorrang, um die ökologischen Auswirkungen zu minimieren.

Angabe 306-3

Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtzahl und Gesamtvolumen der erfassten erheblichen Austritte schädlicher Substanzen.
- b. die folgenden zusätzlichen Informationen zu jedem Austritt schädlicher Substanzen, der in den Finanzberichten der Organisation angegeben wurde:
 - i. Standort des Austritts schädlicher Substanzen;
 - ii. Volumen des Austritts schädlicher Substanzen;
 - iii. ausgetretene schädliche Substanz kategorisiert nach: Austritt von Öl (Boden oder Wasseroberflächen), Austritt von Brennstoffen (Boden oder Wasseroberflächen), Austritt von Abfällen (Boden oder Wasseroberflächen), Austritt von Chemikalien (in erster Linie Boden oder Wasseroberflächen) und Sonstiges (von der Organisation anzugeben).
- c. Auswirkungen des erheblichen Austritts schädlicher Substanzen.

Angabe
306-3

Angabe 306-4

Transport von gefährlichem Abfall

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtgewicht für jeden der folgenden Posten:
 - i. transportierter gefährlicher Abfall
 - ii. importierter gefährlicher Abfall
 - iii. exportierter gefährlicher Abfall
 - iv. behandelte gefährlicher Abfall
- b. Prozentsatz des zwischenstaatlich verbrachten gefährlichen Abfalls.
- c. Verwendete Standards, Methodiken und Annahmen.

Angabe
306-4

2.4 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-4 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

2.4.1 die Volumina in ein geschätztes Gewicht umwandeln;

2.4.2 zu Angabe 306-4-c die für die Umwandlung verwendete Methodik kurz erläutern.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 306-4

Diese Angabe behandelt Abfall, der gemäß dem Basler Übereinkommen, Anhänge I, II, III und VIII (siehe Referenz 1 im [Abschnitt Referenzen](#)), als gefährlicher Abfall eingestuft wird. Sie umfasst gefährlichen Abfall, der von der berichtenden Organisation oder in ihrem Auftrag innerhalb des Berichtszeitraums transportiert wurde und nach Bestimmungsort aufgeschlüsselt wird, einschließlich des Transports über die betrieblichen Grenzen hinweg und innerhalb von Betrieben.

Die Organisation kann das Gesamtgewicht des transportierten gefährlichen Abfalls mit Hilfe der folgenden Formel berechnen:

$$\begin{aligned} &\text{Gesamtgewicht des transportierten gefährlichen Abfalls} \\ &\quad \text{nach Bestimmungsort} \\ &= \\ &\quad \text{Gewicht des gefährlichen Abfalls, der von externen} \\ &\quad \text{Quellen/Lieferanten, die nicht im Besitz der} \\ &\quad \text{Organisation sind, zur Organisation transportiert} \\ &\quad \text{wurde, nach Bestimmungsort} \\ &+ \\ &\quad \text{Gewicht des gefährlichen Abfalls, der von der} \\ &\quad \text{Organisation zu externen Quellen/Lieferanten, die nicht} \\ &\quad \text{im Besitz der Organisation sind, transportiert wurde,} \\ &\quad \text{nach Bestimmungsort} \\ &+ \\ &\quad \text{Gewicht des gefährlichen Abfalls, der national und} \\ &\quad \text{international zwischen eigenen, gemieteten oder} \\ &\quad \text{verwalteten Standorten der Organisation transportiert} \\ &\quad \text{wurde, nach Bestimmungsort} \end{aligned}$$

Eingeführte gefährliche Abfälle können als das Gesamtgewicht gefährlicher Abfälle berechnet werden, die über internationale Grenzen eingeführt wurden und in das abgegrenzte Gebiet der Organisation gelangten. Die Berechnung erfolgt nach Bestimmungsort und ohne den Abfall, der zwischen verschiedenen Standorten der Organisation transportiert wurde.

Exportierte gefährliche Abfälle können nach Bestimmungsort als Anteil an der Gesamtmenge des transportierten gefährlichen Abfalls berechnet werden, der von der Organisation zu Standorten im Ausland transportiert wird, einschließlich des Abfalls, der das abgegrenzte Gebiet der Organisation verlässt und Ländergrenzen überschreitet, und ausschließlich des Transports zwischen den verschiedenen Standorten der Organisation.

Für behandelten Abfall kann die Organisation Folgendes ermitteln:

- den Anteil an der Gesamtmenge des transportierten und exportierten Abfalls, den die Organisation behandelt hat, nach Bestimmungsort;
- den Anteil an der Gesamtmenge des Abfalls, nach Bestimmungsort, der von externen Quellen/Lieferanten behandelt wird und von der Organisation transportiert, exportiert oder importiert wurde.

Angabe 306-5

Von Abwassereinleitung und/oder Oberflächenabfluss betroffene Gewässer

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gewässer und mit ihnen verbundene Lebensräume, die erheblich von Abwassereinleitungen und/oder Oberflächenabfluss beeinträchtigt werden, einschließlich von Informationen zu:
 - i. der Größe des Gewässers und des mit ihm verbundenen Lebensraums;
 - ii. ob das Gewässer und der mit ihm verbundene Lebensraum als nationales oder internationales Schutzgebiet ausgewiesen sind;
 - iii. dem Biodiversitätswert, z. B. Gesamtzahl der geschützten Arten.

Angabe
306-5

- 2.5 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-5 genannten Informationen muss die berichtende Organisation Gewässer und mit ihnen verbundene Lebensräume angeben, die erheblich von Abwassereinleitungen oder Oberflächenabfluss beeinträchtigt sind und die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
- 2.5.1 Einleitungen machen im Durchschnitt mindestens 5 % des durchschnittlichen Jahresvolumens des Gewässers aus;
 - 2.5.2 Einleitungen, die nach Einschätzung von geeigneten Experten wie kommunalen Behörden erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer und die mit ihm verbundenen Lebensräume haben;
 - 2.5.3 Einleitungen in Gewässer, die aufgrund ihrer relativen Größe, Funktion oder ihres Status als seltenes, bedrohtes oder gefährdetes System oder als Lebensraum für eine bestimmte bedrohte Pflanzen- oder Tierart von Experten als besonders empfindlich eingestuft werden;
 - 2.5.4 Einleitungen in Feuchtgebiete, die auf der Liste der Ramsar-Konvention stehen oder in einem anderen national oder international ausgewiesenen Naturschutzgebiet liegen, wobei die Einleitungsrate unerheblich ist;
 - 2.5.5 Gewässer gilt als Gewässer mit hohem Biodiversitätswert (z. B. wegen Artenvielfalt und Endemismus oder Gesamtzahl der geschützten Arten);
 - 2.5.6 Gewässer gilt als Gewässer mit großem Wert oder großer Bedeutung für lokale Gemeinschaften.

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Diese Angabe ist das qualitative Gegenstück zu den quantitativen Angaben zu Abwassereinleitungen. Sie hilft, die Auswirkungen dieser Einleitungen zu beschreiben. Einleitungen und Oberflächenabflüsse, die aquatische Lebensräume beeinträchtigen, können erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Wasserressourcen haben.

Siehe Referenzen 4 und 5 im [Abschnitt „Referenzen“](#).

Referenzen

Folgende Dokumente wurden bei der Entwicklung dieses Standards berücksichtigt und können für das Verständnis und die Anwendung dieses Standards hilfreich sein.

Maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente:

1. Basler Übereinkommen, „Ban Amendment to the Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal“, 1995.
2. International Maritime Organization (IMO) Convention, „Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter“ (London Convention), 1972.
3. International Maritime Organization (IMO) Convention, „International Convention for the Prevention of Pollution from Ships (Marpol)“, 1973, in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung.
4. Ramsar-Konvention: „The Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat“, 1994.

Sonstige relevante Referenzen:

5. Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN), Red List of Threatened Species, <http://www.iucnredlist.org/>, Aufruf am 1. September 2016.

Danksagung

Diese deutsche Übersetzung wurde von Language Scientific durchgeführt und wurde fachlich von folgenden Personen begutachtet:

Dr.-Ing. Thomas Fleissner, Gründer und CEO, DFGE Institut für Energie, Ökologie und Ökonomie, Deutschland, Chairman des Peer Review Committee

Doreen Herrmann, Inh., CQC Consulting - Experts in CSR, QM & Communications, Deutschland

Dr.-Ing. Sied Sadek, Geschäftsführer, CEO, DQS CFS (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die GRI-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden in englischer Sprache entwickelt und verfasst. Es wird jede Anstrengung unternommen, um sicherzustellen, dass die vorliegende Übersetzung korrekt ist; sollten auf Grund dieser Übersetzung Fragen oder Unstimmigkeiten auftreten, ist der englische Text verbindlich. Die aktuellste Version der in englischer Sprache verfassten GRI-Standards und die Aktualisierungen der englischen Version sind auf der GRI-Website (www.globalreporting.org) veröffentlicht.

standards@globalreporting.org
www.globalreporting.org

GRI
Postfach 10039
1001 EA
Amsterdam
Niederlande

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter von Organisationen und Nutzern der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen zwar allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden, doch für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Hinweise zum Urheber- und Markenrecht

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

© 2016 GRI
Alle Rechte vorbehalten.

ISBN: 978-90-8866-069-6